



GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0045-I.A/2015

SB/DW: Ges. Mag. Lauritsch/ Mag.

Weichenberger

Zu GZ. BMLFUW-UW-1.2.2/0067-V/5/2015

E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

An: abteilung.55@bmlfuw.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Beilage

Betreff: Begutachtung; BMLFUW; ChemG-Novelle 2015 und Selbstbedienungsverordnung;
Stellungnahme BMEIA

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Nach dem Rundschreiben des BKA-VD, GZ 600.824/011-V/2/01, gilt für die Umsetzung unionsrechtlicher Vorschriften in Bezug auf die Gestaltung des Vorblattes: Unter der Überschrift „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ ist auf das Verhältnis des Entwurfes zu den Rechtsvorschriften der EU einzugehen. Insbesondere sollte eine spezifische Aussage dahingehend getroffen werden, ob in der fraglichen Angelegenheit Vorgaben des Rechts der EU bestehen, und gegebenenfalls wie die vorgesehene Regelung sich zu diesen verhält. Im Falle der Anpassung der nationalen Rechtsordnung an die Vorschriften von EU-Verordnungen empfiehlt sich für das vorliegende Vorhaben in Bezug auf den Entwurf zur Änderung des ChemG und des BiozidprodukteG und auf den Entwurf zur Änderung der Selbstbedienungsverordnung für das jeweilige Vorblatt folgende Formulierung:

„Der Entwurf sieht die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union vor.“

Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsaktes Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Dementsprechend sollten die nachfolgenden Unionsrechtsakte an den angeführten Stellen jeweils wie folgt zitiert werden:

Hinsichtlich des Entwurfs zur Änderung des ChemG und des BiozidprodukteG:

a) im Vorblatt unter „Ziel(e)“, in den Erläuterungen unter „Allgemeiner Teil“:

„Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (im Folgenden: CLP-Verordnung), ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1297/2014, ABl. Nr. L 350 vom 06.12.2014 S. 1“;

b) in den Erläuterungen unter „Allgemeiner Teil“:

„Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (im Folgenden: Stoffrichtlinie), ABl. Nr. 196 vom 16.08.1967 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/21/EU, ABl. Nr. L 158 vom 10.06.2013 S. 240 und aufgehoben mit 01.06.2015 durch die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008 S. 1“;

c) in den Erläuterungen unter „Allgemeiner Teil“:

„Richtlinie 1999/45/EG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (im Folgenden: Zubereitungsrichtlinie), ABl. Nr. L 200 vom 30.07.1999 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/21/EU, ABl. Nr. L 158 vom 10.06.2013 S. 240 und aufgehoben mit 01.06.2015 durch die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008 S. 1“;

d) in den Erläuterungen unter „Allgemeiner Teil“ auf S. 2 und im Entwurf des § 42 Abs. 1 ChemG:

„Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten, ABl. Nr. L 167 vom 27.06.2012 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 334/2014, ABl. Nr. L 103 vom 05.04.2014 S. 22“;

- e) in den Erläuterungen zu Art. 1 Z 8 bis 10 (§ 6 Abs. 4 und 5 ChemG):
„Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, ABl. Nr. L 396 vom 30.12.2006 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2015/326, ABl. Nr. L 58 vom 03.03.2015 S. 43“;
- f) in den Erläuterungen zu Art. 1 Z 42 (§§ 77 Abs. 14, 15 und 16 ChemG):
„Verordnung (EU) Nr. 98/2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, ABl. Nr. L 39 vom 09.02.2013 S. 1“;
- g) im Entwurf des § 5 Abs. 2 Z 3 ChemG:
„Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, ABl. Nr. L 312 vom 22.11.2009 S. 3, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1357/2014, ABl. Nr. L 365 vom 19.12.2014 S. 89“;
- h) im Entwurf des § 5 Abs. 3 Z 4a ChemG:
„Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, ABl. Nr. L 309 vom 24.11.2009 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 652/2014, ABl. Nr. L 189 vom 27.06.2014 S. 1“;
- i) im Entwurf des § 5 Abs. 3 Z 5 lit. e ChemG:
„Verordnung (EG) Nr. 178/2002 ~~des Europäischen Parlaments und des Rates~~ zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, ABl. Nr. L 31 vom 01.02.2002 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 652/2014, ABl. Nr. L 189 vom 27.06.2014 S. 1“;
- j) im Entwurf des § 5 Abs. 3 Z 5 lit. e aa) ChemG:
„Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 ~~des Europäischen Parlaments und des Rates~~ über Lebensmittelzusatzstoffe, ABl. Nr. L 354 vom 31.12.2008 S. 16, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1093/2014, ABl. Nr. L 299 vom 17.10.2014 S. 22“;

k) im Entwurf des § 5 Abs. 3 Z 5 lit. e bb) ChemG:

„Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 2232/96 und (EG) Nr. 110/2008 und der Richtlinie 2000/13/EG, ABl. Nr. L 354 vom 31.12.2008 S. 34, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1098/2014, ABl. Nr. L 300 vom 18.10.2014 S. 41“;

l) im Entwurf des § 5 Abs. 3 Z 5 lit. e cc) ChemG:

„Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung, ABl. Nr. L 268 vom 18.10.2003 S. 29, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2015/327, ABl. Nr. L 58 vom 03.03.2015 S. 46“;

m) im Entwurf des § 5 Abs. 3 Z 5 lit. e dd) ChemG:

„Verordnung (EG) Nr. 767/2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission, ABl. Nr. L 229 vom 01.09.2009 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 939/2010, ABl. N. L 277 vom 21.10.2010 S. 4“;

n) im Entwurf des § 41b Abs. 4 ChemG:

„Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl. Nr. L 309 vom 24.11.2009 S. 71, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 652/2014, ABl. Nr. L 189 vom 27.06.2014 S. 1“;

Hinsichtlich des Entwurfs zu Änderung der Selbstbedienungsverordnung:

Die im Vorblatt unter „Inhalt“, in den Erläuterungen unter „Allgemeiner Teil“ und im Entwurf des § 7 Abs. 3 SBV zitierte CLP-Verordnung sollte an diesen Stellen gemäß den Vorgaben unter a) zitiert werden, wobei die Erwähnung des Kurztitels in § 7 Abs. 3 SBV entfallen kann. Die weiters in § 7 Abs. 3 SBV zitierten Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG sollten dort gemäß den Vorgaben unter b) und c) zitiert werden.

In Bezug auf die Verordnung **(EU) 2015/326** und die Verordnung **(EU) 2015/327** (vgl. e) und l)) wird darauf hingewiesen, dass seit dem 1. Jänner 2015 für die in der Reihe L des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlichten EU-Rechtsakte eine neue Nummerierung gilt. Nach der neuen Methode tragen die EU-Rechtsakte einheitliche laufende Nummern. Die Nummerierung und Referenzierung von Dokumenten, die vor dem 1. Jänner 2015 oder in einer anderen Reihe des Amtsblattes veröffentlicht wurden, ändern sich nicht. Die neue Nummerierung erfolgt nach dem Muster **(Vertragskürzel) YYYY/N**, wobei **Vertragskürzel** sich auf „(EU)“, „(Euratom)“, „(EU, Euratom)“ oder „(GASP)“ bezieht, **YYYY** für das Jahr der Veröffentlichung steht und stets vierstellig anzugeben ist und **N** auf die laufende Nummer eines bestimmten Jahres verweist. Weitere Informationen, Beispiele und Ausnahmen können dem betreffenden Infoblatt des Europäischen Amtes für Veröffentlichungen entnommen werden (siehe Anhang).

Gemäß Rz. 56 ff des EU-Addendums ist bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel (z.B. CLP-Verordnung, Stoffrichtlinie) zu verwenden. Ist für einen Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich oder naheliegend, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgesetzt worden ist, so wird er im Erstzitat im Anschluss an den vollständigen Titel in Klammer unter Voranstellung der Wortfolge „*im Folgenden:*“ angeführt (siehe oben Langzitat). Aus Gründen der Einheitlichkeit und Verständlichkeit sollte der jeweils für einen Rechtsakt gewählte Kurztitel durchgehend verwendet werden. In diesem Zusammenhang wird insbesondere darauf hingewiesen, dass sich der Entwurf zur Änderung des ChemG teilweise auf die „REACH-Verordnung“ bzw. die „CLP-Verordnung“ und teilweise auf die „CLP-V“ und die „REACH-V“.

Diese Stellungnahme wurde ebenso dem Präsidium des Nationalrates im Wege elektronischer Post übermittelt.

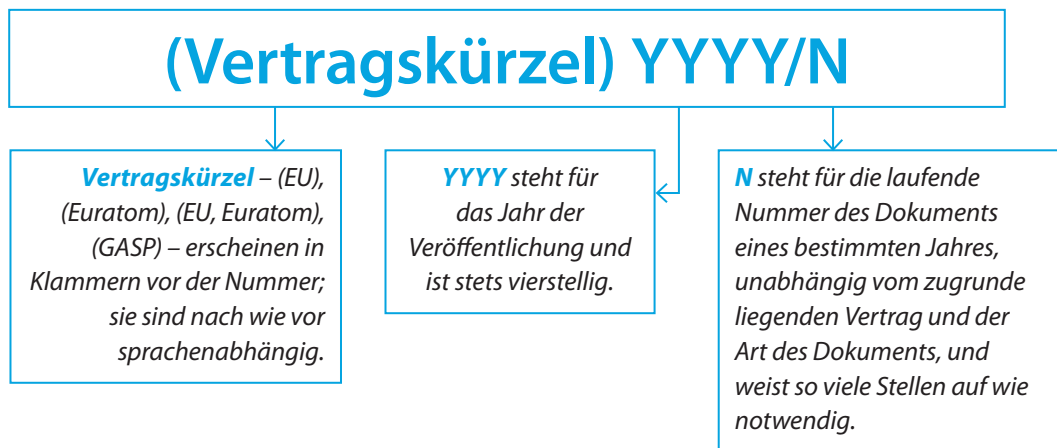
Wien, am 20. März 2015

Für den Bundesminister:
i.V. Kumin
(elektronisch gefertigt)

HARMONISIERUNG DER NUMMERIERUNG VON EU-RECHTSAKTEN

Ab dem 1. Januar 2015 gilt für EU-Rechtsakte eine neue Nummerierung. Den in der Reihe L (Rechtsakte) im *Amtsblatt der Europäischen Union* (ABl.) veröffentlichten Dokumenten werden Nummern anhand einer neu festgelegten Methode zugewiesen. Nach dieser neuen Methode, mit der die bisherigen divergierenden Praktiken harmonisiert und vereinfacht werden, tragen die EU-Rechtsakte einheitliche laufende Nummern. Dadurch werden sowohl der Zugang zum EU-Recht als auch das Auffinden und die Referenzierung von Rechtsakten vereinfacht.

Die ab dem 1. Januar 2015 in der Reihe L des Amtsblatts veröffentlichten Dokumente werden vom Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union wie folgt nummeriert:



Alle Beispiele basieren auf fiktiven Daten und dienen lediglich der Veranschaulichung.

Beispiele

Verordnung **(EU) 2015/1** des Europäischen Parlaments und des Rates ...

Richtlinie **(EU) 2015/2** des Europäischen Parlaments und des Rates ...

Beschluss **(EU) 2015/3** des Rates ...

Beschluss **(GASP) 2015/4** des Rates ...

Delegierte Verordnung **(EU) 2015/5** der Kommission ...

Durchführungsrichtlinie **(EU) 2015/6** der Kommission ...

Beschluss **(EU) 2015/7** des Europäischen Parlaments ...

Beschluss **(EU, Euratom) 2015/8** des Europäischen Parlaments ...



Amt für Veröffentlichungen

Die Nummerierung und Referenzierung von Dokumenten, die vor dem 1. Januar 2015 oder in einer anderen Reihe des Amtsblatts veröffentlicht wurden, ändern sich nicht.

Von der Änderung betroffen ist allein die vom Amt für Veröffentlichungen zugeteilte Nummer; die anderen Elemente im Titel bleiben unverändert.

Die CELEX-Nummern (in der Datenbank EUR-Lex verwendete Identifikatoren) werden weiterhin in derselben Weise aufgebaut und basieren auf den Komponenten der vom Amt für Veröffentlichungen zugeteilten Nummern. Nähere Informationen zu den CELEX-Nummern unter <http://eurlex.europa.eu/content/help/faq/intro.html#top>.

Sonderfälle

1. Für bestimmte Dokumente gilt die neue Nummerierung nicht, z. B.:

- internationale Übereinkommen und Angaben zum Datum ihres Inkrafttretens,
- Berichtigungen.

Diese Dokumente werden nach wie vor nicht nummeriert.

2. Die folgenden Dokumente werden mit zwei Nummern versehen – einer zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vom Amt für Veröffentlichungen zugeteilten Nummer und einer vorher vom Autor zugeteilten Nummer:

- Rechtsakte und -instrumente der EZB, z. B.:
Beschluss (EU) 2015/33 der Europäischen Zentralbank ... (EZB/2015/1)
- Beschlüsse des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees, z. B.:
Beschluss (GASP) 2015/258 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees ... (EUBAM Libya/1/2015)

Die vom Amt für Veröffentlichungen zugewiesene Nummer enthält bei den folgenden Dokumenten kein Vertragskürzel und wird in eckigen Klammern an das Ende des Titels gesetzt:

- Rechtsakte von Gremien, die durch internationale Übereinkommen eingesetzt wurden, z. B.:
Beschluss Nr. 2/2015 des AKP-EU-Botschafterausschusses ... [2015/45]
- Rechtsakte, die im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) verabschiedet wurden, z. B.:
Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 58/2015 ... [2015/100]
- Rechtsakte, die im Rahmen der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) verabschiedet wurden, z. B.:
Beschluss der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 02/10/KOL ... [2015/101]
- Regelungen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE), z. B.:
Regelung Nr. 28 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) ... [2015/46]

Bei Fragen bezüglich der Nummerierung von EU-Rechtsakten kontaktieren Sie bitte den EUR-Lex-Helpdesk unter <http://eur-lex.europa.eu/contact.html>.

